

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 611; HGB §§ 84 ff.

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 52/75
Urteil des BAG vom 7. April 1976

LAG München



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 52/75

3 Sa 601/71 u. 795/71 München

Verkündet
am 7. April 1976

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 7. April 1976 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Heither sowie den ehrenamtlichen Richter Dr. Toeche-Mittler und die ehrenamtliche Richterin Bahr für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 3. Juli 1974 - 3 Sa 601/71 und 795/71 - aufgehoben.
2. Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte war vom 1. Juni 1966 bis 31. Juli 1969 für die Klägerin im Raum Nürnberg tätig. Die Klägerin ist ein Unternehmen für Kaminabdichtungen mit Sitz in München. Aufgabe des Beklagten war es, eine Agentur im Raum Nürnberg aufzubauen. Er hatte u.a. Kunden (Kaminkehrer, Hausbesitzer, Wohnungsbaugesellschaften) zu werben, Aufträge hereinzunehmen und Kaminaufnahmen durchzuführen. Die rechtlichen Beziehungen der Parteien waren in schriftlichen Verträgen vom 5. Juli 1966, 24. Februar 1967, 26. Oktober 1967 und 1. Juni 1968 geregelt. In dem ersten Vertrag vom 5. Juli 1966, der bis zum Vertrag vom 1. Juni 1968 im wesentlichen die Vertragslage bestimmt hat, ist u.a. folgendes bestimmt:

"§ 4

Herr H erhält von den im Bereich der Agentur Nürnberg getätigten Geschäften, soweit diese aus seiner Vermittlung herrühren, eine Provision von 8 % (i.W. acht Prozent) vom tatsächlich geleisteten Entgelt, abzüglich Umsatzsteuer und Zahlungen an andere Vermittler.

Bei Aufträgen von DM 20.000,-- und darüber wird die Höhe der Provision von der Geschäftsleitung der Firma, oder dem Leiter der ZN-München von Fall zu Fall neu festgelegt. Diese Regelung tritt auch ein, wenn von ein und demselben Auftraggeber im Laufe eines Geschäftsjahres Einzelaufträge erteilt werden, die in ihrer Gesamtsumme den Betrag von DM 20.000,-- überschreiten.

Von Aufträgen die auf die Initiative der Firma zurückgehen, d.h. auf deren Geschäftsbeziehung oder Anbahnung beruhen, erhält Herr H die Hälfte seiner sonstigen Provision, sofern er den Auftragsabschluß tätigt und dieser im Zuständigkeitsbereich der Agentur Nürnberg liegt.

§ 5

Herr H hat nach Zahlung der jeweiligen Rechnung ein Anrecht auf Zahlung der Provision. Abrechnung erfolgt alle 3 Monate. Die Auszahlung erfolgt automatisch bis zum 10. des dem jeweiligen Rechnungsquartals folgenden Monats.

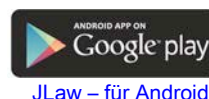
§ 6

Herr H erhält b.a.w. monatlich DM 2.000,-- im Vorgriff auf zu erwartende Provisionsansprüche, beginnend mit dem 30.6.1966. Er ist später berechtigt, monatliche Vorauszahlungen auf laufende Pro-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

visionsansprüche zu fordern. Die Provision ist in ihrer Höhe so bemessen, daß damit auch eine separate Vergütung für den Urlaub entfällt.

§ 7

Es gilt als vereinbart, daß Herr H im Jahr bis zu 4 Wochen Urlaub nehmen kann. Dabei ist den Erfordernissen der Firma, hinsichtlich einer zu bestellenden Vertretung, Rechnung zu tragen. Außerdem ist erwünscht, daß Herr H einen Teil seines Urlaubes im Winter nimmt.

§ 8

Herr H erhält von der Firma, als Unterstützung für den Anfang - zunächst befristet auf 1 Jahr -, den Firmenkreditwagen KEL- leihweise. Die Firma trägt für den Zeitraum der Leihe die KFZ-Steuer und Versicherung. Die sonstigen und laufenden Kosten trägt Herr H. Herr H hat ein Fahrtenbuch zu führen.

§ 9

Kosten die im Rahmen der Einführung der Firma für Bewirtung von Geschäftsfreunden (Vermittler) entstehen, wird die Firma gegen Quittungsnachweis b.a.w. Herrn H ersetzen.

§ 10

Herr H darf, solange er für die Firma tätig ist und 2 Jahre danach, kein eigenes Unternehmen der gleichen Branche betreiben oder für ein solches unmittelbar oder mittelbar tätig sein. Bei Zuwiderhandlung verurteilt Herr H eine Vertragsstrafe von 100.000,-- DM (i.W. Einhunderttausend)."

§ 4 des Vertrages vom 26. Oktober 1967 sieht eine Kürzung des Provisionsanspruches des Beklagten um die Hälfte der Aufwendungen vor, welche der Firma an Lohn oder Gehalt für den dem Beklagten jeweils zur Unterstützung zugeteilten Mitarbeiter erwachsen. Der Beklagte hat zwei Mitarbeiter, H und K, beschäftigt. Zwischen den Parteien ist unstreitig, daß der nach der Vertragsklausel auf den Beklagten entfallende Betrag dieser Lohnkosten sich auf 8.167,-- DM beläuft.

In dem Vertrag vom 1. Juni 1968 ist u.a. folgendes bestimmt:

"§ 4

Herr H erhält:

1. ein monatliches, nachträglich zum Monatsletztten zahlbares Bruttofixum von DM 300,-- (i.W. dreihundert), erstmals am 30.6.1968.
2. von den im Bereich der Agentur Nürnberg getätigten Geschäften, soweit diese aus seiner Vermittlung

- 4 -



- 4 -

herrühren, eine Provision von 10 % (i.W. zehn Prozent) vom tatsächlich geleisteten Entgelt, abzüglich MwSt und Zahlungen an andere Vermittler.

Der Anspruch auf die 10%ige Provision besteht nur dann, wenn der Erlös für die in Nürnberg getätigten Arbeiten wenigstens die Mindesttagesätze des jeweils geltenden Firmentarifes - hier beigelegt - erreicht. Deshalb wird nach erfolgter Arbeitsausführung eine Nachrechnung durchgeführt, die Herrn H im Durchschlag zugestellt wird. Sollten, ohne vorherige Absprache mit der Firma, Arbeiten unter unserem Tarif ausgeführt werden, so kann die Provision für diese Baustelle proportionell von der Firma herabgesetzt werden.

.....

§ 5

Herr H hat nach Zahlung der jeweiligen Rechnung ein Anrecht auf Zahlung der Provision. Abrechnung erfolgt alle 3 Monate. Die Auszahlung etwaigen Provisionsguthabens erfolgt automatisch bis zum 10. des jeweiligen Rechnungsquartals folgenden Monats.

§ 6

Im Vorgriff auf zu erwartende Provisionsansprüche kann Herr H monatlich einen Betrag von der Firma erhalten, der sich als runde Differenz zwischen der Summe der sonstigen vertraglichen Vergütungen an Herrn H und dem Betrag von DM 1.800,-- ergibt. Herr H ist später berechtigt, monatliche Vorauszahlungen auf lfd. Provisionsansprüche zu fordern.

§ 8

Im Krankheitsfalle erhält Herr H in den ersten 6 Wochen das in § 4 genannte Fixum und die volle Provision von den bei Krankheitsbeginn vorhandenen Aufträgen, die in dieser Zeit zur Ausführung gelangen. Von der 7. Woche an bis zum Ende des 6. Monats erhält Herr H von den Aufträgen, die durch ihn angebahnt bzw. abgeschlossen und auch in dieser Zeit ausgeführt werden, die Hälfte der genannten Provision.

§ 9

Als Zuschuß zu den lfd. Unterhaltskosten des von Herrn H für dienstliche Fahrten benutzten privaten Pkws zahlt die Firma einen monatlichen Höchstbetrag von DM 200,-- (i.W. zweihundert) gegen Vorlage der Belege.

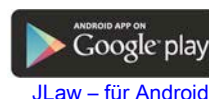
§ 10

Telefongebühren werden von der Firma bis zu einem monatlichen Höchstbetrag von DM 150,-- (i.W. einhundertfünfzig) gegen Vorlage der Telefonrechnungen übernommen. Ein privater Anteil von monatlich DM 25,-- (i.W. zwanzigfünf) des Agenten ist jedenfalls von der Telefonrechnung in Abzug zu bringen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

§ 11

Sofern sich durch steigenden Geschäftsumfang der Agentur die Notwendigkeit der Anmietung eines Büros in Nürnberg, d.h. außerhalb der Wohnung des Agenten, ergibt, so vergütet die Firma für Raumkosten, wie Büromiete, Strom+ Heizung, einen monatlichen Höchstbetrag von DM 250,-- (i.W. zweihundertfünfzig).

§ 12

Sollte die Agentur im separaten Büro (s. § 11) eine Schreibkraft benötigen, so wird dieselbe von der Firma eingestellt. Die durch die Anstellung anfallenden Kosten, wie Gehalt, Soz. Aufwendungen und Weihnachtsgratifikation, werden von der Firma teilweise oder ganz übernommen, und zwar:

1. DM 0,-- bei einem durchschnittlichen Monatsumsatz von DM 0,-- bis DM 15.999,--
2. DM 300,-- bei einem durchschnittlichen Monatsumsatz von DM 16.000,-- bis DM 24.999,--
3. DM 600,-- bei einem durchschnittlichen Monatsumsatz von DM 25.000,-- bis DM 39.999,--.

Bei einem durchschnittlichen Monatsumsatz von über DM 40.000,-- werden die gesamten Kosten für die Schreibkraft übernommen.

§ 13

Herr H verpflichtet sich, für die Zeit seiner Tätigkeit bei der Firma kein eigenes Unternehmen der gleichen Branche zu betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen zu beteiligen, oder für ein solches Unternehmen tätig zu sein. Für den Fall der Zuwiderhandlung wird eine Vertragsstrafe in Höhe von DM 500,-- fällig. Als ein Fall der Zuwiderhandlung wird jeder einzelne Auftrag angesehen, an dem Herr H in der oben beschriebenen Weise beteiligt ist. Darüberhinaus verpflichtet sich Herr H, während der Vertragsdauer ausschließlich für die Firma tätig zu sein."

Die Klägerin kündigte mit am 1. August 1969 übergebenem Schreiben vom 31. Juli 1969 das Vertragsverhältnis der Parteien fristlos auf.

Die Klägerin hat an den Beklagten im Laufe des Vertragsverhältnisses insgesamt 58.307,78 DM an Fixum, Provisionsvorschüssen, Kraftfahrzeug- und Telefonkosten gezahlt. Nach den Berechnungen der Klägerin stehen dem Zahlungsansprüche des Beklagten in Höhe von 34.478,68 DM gegenüber.

Mit der vorliegenden Klage macht die Klägerin den vorschußweise an den Beklagten gezahlten Mehrbetrag von 23.829,10 DM geltend. Das Verfahren ist durch Zahlungsbefehl

- 6 -



- 6 -

des Arbeitsgerichts München vom 16. September 1969, dem Beklagten am 18. September 1969 zugestellt, eingeleitet worden. Außerdem hat sie eine Vertragsstrafe von insgesamt 5.000,-- DM für zehn Fälle des Zuwiderhandelns des Beklagten gegen die Konkurrenzklausel der Verträge gefordert.

Die Klägerin hat beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an sie 28.829,10 DM nebst 8 % Zinsen zu zahlen.

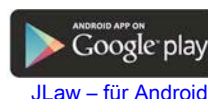
Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hält sämtliche Verträge für sittenwidrig und daher nichtig. Einer monatlichen Durchschnittsvergütung von 1.500,-- DM ständen Auslagen allein in Höhe von 850,-- DM gegenüber. Bei den Vertragsverhandlungen habe er ausdrücklich darauf hingewiesen, daß er, um leben zu können, monatlich 1.800,-- DM an Bezügen haben müsse. Dies sei auch angesichts einer Arbeitszeit von im Durchschnitt 54 Stunden an sechs Wochentagen erforderlich gewesen. Zu berücksichtigen sei auch, daß die Klägerin keine Beiträge zur Krankenversicherung gezahlt und zu der anstelle einer Angestelltenversicherung abgeschlossenen Lebensversicherung des Beklagten mit einer Prämienbelastung in Höhe von monatlich 289,10 DM nichts beigetragen habe. Er habe während des Beschäftigungsverhältnisses noch einen Betrag von 4.233,54 DM daraufgezahlt. Als Folge der Nichtigkeit habe die Klägerin die angemessene Vergütung zu zahlen, die auf monatlich mindestens 2.500,-- DM brutto festzusetzen sei. Mit dem letzteren Lohnanspruch hat der Kläger die Aufrechnung gegen die Klageforderung erklärt. Ebenso hat er die Aufrechnung mit Mehransprüchen auf Auslagen- und Spensersatz, auf Vergütung für nichtgenommene Urlaubszeit und nichtgewährte Büromiete und auf Provisionsbeträge erklärt, die die Klägerin nicht berücksichtigt und die er selbst mangels Unterlagen nicht genau angeben können. Er wisse jedenfalls, daß für die Jahre 1968 und 1969 ein Provisionsbetrag von mehr als 8.000,-- DM von der Klägerin zurückgehalten worden sei. Auch ständen ihm noch Provisionen für Aufträge zu, die er vermittelt habe, die aber nach seinem Ausscheiden bearbeitet worden seien.

Der Beklagte hat ferner im zweiten Rechtszug die Einrede der Verjährung erhoben.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Die Klägerin hat erwidert:

Die Provisionsregelung in allen Verträgen sei angemessen. Sie habe dem Beklagten die Möglichkeit gegeben, durch entsprechende Tätigkeit einen angemessenen Lebensunterhalt zu verdienen. Bei den Vertragsverhandlungen sei sie davon überzeugt gewesen und habe es dem Beklagten gesagt, er könne monatlich auf mehrere Tausend Mark kommen, wenn er entsprechend fleißig sei, möge es auch anfangs schwer sein. Der Beklagte habe aber nicht seine ganze Arbeitskraft zur Verfügung gestellt. Er habe auch noch für eine Firma A Alu-Fassadenverkleidungen verkauft und außerdem ein Konkurrenzgeschäft mit einem Herrn Sch aus Fürth aufgebaut. Für dieses Unternehmen habe er auch Arbeitskräfte eingestellt.

Das Arbeitsgericht hat den Beklagten verurteilt, an die Klägerin 16.002,93 DM nebst 8 % Zinsen seit dem 18. September 1969 zu zahlen; im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Das Arbeitsgericht ist von dem rechnerisch unstreitigen Betrag an Mehrzahlungen von Provisionen in Höhe von 28.829,10 DM ausgegangen. Hierauf hat es dem Beklagten einen Betrag von 7.826,17 DM gutgebracht, der sich aus den Aufwendungen des Beklagten für Lohnkosten Dritter ergibt und in erster Instanz in dieser Höhe unstreitig war. Das Arbeitsgericht hat die entsprechende Vertragsklausel als sittenwidrig angesehen. Ferner hat das Arbeitsgericht den Anspruch auf die Vertragsstrafe abgewiesen. Daraus ergibt sich der Verurteilungsbetrag (28.829,10 DM ./ 7.826,17 ./ 5.000,-- DM).

Gegen das Urteil des Arbeitsgerichts haben beide Parteien Berufung eingelegt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen und hat auf die Berufung des Beklagten den Verurteilungsbetrag unter Abweisung der Klage im übrigen auf 9.639,56 DM ermäßigt. Dieser Betrag stellt Provisionsmehrzahlungen für die Zeit ab 1. Januar 1967 dar. Die auf die frühere Zeit entfallenden Mehransprüche werden nach der Ansicht des Landesarbeitsgerichts von der Einrede der Verjährung ergriffen. Gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts hat lediglich der Beklagte Revision eingelegt, mit der er das Ziel der völligen Abweisung der Klage weiterverfolgt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Entscheidungsgründe:

Die Revision hat Erfolg.

1. Das Landesarbeitsgericht hat die vertragliche Provisionsregelung in allen Punkten, die seiner Beurteilung noch unterstanden, für rechtswirksam angesehen. Dem kann der Senat hinsichtlich der Regelung in § 4 des Vertrages vom 1. Juni 1968 nicht folgen. Dort wird die versprochene 10 %ige Provision nur gewährt, wenn der Erlös für die in Nürnberg getätigten Arbeiten wenigstens die Mindesttagesätze des jeweils geltenden sog. "Firmentarifs" erreicht. Es ist danach eine Nachberechnung der Provision durch die Klägerin vorgesehen; bei nichtgenehmigten Arbeiten unterhalb des Firmentarifs hat sich die Klägerin das Recht vorbehalten, die Provision "proportional" herabzusetzen. Hiervon hat die Klägerin in einer Reihe von Fällen Gebrauch gemacht, wovon das Landesarbeitsgericht offenbar selbst ausgeht und wie sich aus den Provisionsabrechnungen in der Anlage zu Bl. 208/211 d.A. ergibt.

Sachlich war das Kürzungsrecht abhängig von dem Erreichen eines bestimmten Mindesttagesumsatzes durch den Beklagten; der provisionsfähige Betrag wurde nicht aus dem vom Beklagten eingesetzten und an sich nicht zu beanstandenden Rechnungsbetrag ermittelt, sondern wurde gekürzt um den Betrag, um den der Umsatz des Beklagten unter dem nach Ansicht der Klägerin erzielbaren Umsatz blieb (die sog. "Minusdifferenz" in den bezeichneten Provisionsabrechnungen). Damit wird dem Beklagten das Entgelt für einen Teil seiner Arbeitsleistung entzogen; auf ihn wird, wie der Revision zuzugeben ist, zu Lasten des Arbeitsentgelts ein Teil des Unternehmerrisikos abgewälzt. Dies ist bei Arbeitnehmern nicht zulässig; als Arbeitnehmer ist der Beklagte anzusehen, wie das Landesarbeitsgericht in Übereinstimmung mit den Parteien angenommen hat. Der Mangel wird entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts nicht dadurch geheilt, daß dem Beklagten die jeweiligen Sätze des Firmentarifs bekannt waren und das ihm auferlegte Risiko kalkulierbar blieb.

Diese unzulässige Lohnkürzung führt allerdings nicht, wie die Revision meint, zur Nichtigkeit der gesamten Entgelt-



absprache der Parteien mit der weiteren Rechtsfolge, daß danach der übliche Lohn gemäß § 612 Abs. 2 BGB festzusetzen wäre. Vielmehr ist von der getroffenen Regelung mit der Maßgabe auszugehen, daß allein die unzulässige Kürzung wegfällt.

Der vorbezeichnete Rechtsverstoß macht es erforderlich, das Urteil des Landesarbeitsgerichts insgesamt aufzuheben. Zwar wirkt sich die unzulässige Provisionskürzung erst für die Zeit ab 1. Juni 1968 aus; jedoch läßt sich nicht übersehen, wie weit der noch im Streit stehende Teil des Klageanspruches hiervon berührt wird. Zugleich war der Rechtsstreit an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen; allein in der Tatsacheninstanz läßt sich abschließend klären, um welchen Betrag sich die noch offenstehende Klageforderung nach Wegfall der Provisionskürzungen ermäßigen wird. Es ist auch offen, ob die vorliegenden Abrechnungen alle Fälle von Provisionskürzungen auf Grund des § 4 des Vertrages vom 1. Juni 1968 erfassen.

2. Der Senat hält folgende Hinweise für die erneute Verhandlung vor dem Berufungsgericht für angezeigt:

a) Nach dem zur Zeit vorliegenden Sachverhalt ist die Annahme des Landesarbeitsgerichts rechtlich nicht zu beanstanden, die Arbeitsverträge der Parteien seien nicht wegen Vereinbarung eines sog. Hungerlohns nach § 138 BGB nichtig. Ebenso erscheint die weitere Annahme des Landesarbeitsgerichts frei von Rechtsirrtum, die Arbeitsverträge seien nicht wegen ihrer möglicherweise fehlerhaften Ausgestaltung in einzelnen Punkten insgesamt gemäß § 139 BGB nichtig.

b) Es ist nichts darüber bekannt, ob § 4 Abs. 2 des Vertrages vom 26. Oktober 1967 - Bestimmung der Provisionshöhe durch die Klägerin bei Aufträgen ab 20.000,-- DM - praktisch überhaupt zum Tragen gekommen ist. Sollte dies der Fall gewesen sein und sollten sich dabei fühlbare Kürzungen der Provision gegenüber dem vereinbarten Provisionsregelsatz ergeben, so wäre auch hier die Frage zu prüfen, ob dem Beklagten in unzulässiger Weise ein Teil des Entgelts für seine Dienstleistungen entzogen worden ist.

c) Auf folgenden bisher nicht erörterten, für die Entscheidung des Rechtsstreits möglicherweise erheblichen Gesichtspunkt ist besonders hinzuweisen:



Die Klägerin hat dem Beklagten vertragsgemäß laufende monatliche Provisionsvorschüsse gewährt, die offenbar ständig die entsprechenden Provisionsforderungen erheblich überstiegen. Der Klägerin kann schwerlich verborgen geblieben sein, daß im Laufe der Zeit jedes Maß von Abgewogenheit zwischen den Vorschüssen und den verdienten bzw. erdienbaren Provisionen verloren ging und der Beklagte damit in eine starke finanzielle Abhängigkeit von der Klägerin geriet. Von einem bestimmten Zeitpunkt dieser Entwicklung an ist ferner mit der klaren Erkenntnis der Klägerin zu rechnen, daß die bisherige Vertragsgestaltung dem Beklagten keine Möglichkeit mehr bot, sich durch die vertragliche Tätigkeit von der hohen Verschuldung und der dadurch bedingten Drucksituation zu befreien. Wenn die Klägerin sich gleichwohl zur Weitergewährung der Vorschüsse entschloß, so ist es ihr möglicherweise nach den Maßstäben von Treu und Glauben verwehrt, sie insoweit zurückzufordern, als im Zeitpunkt der Zahlung der vorgesehene Ausgleich der Vorschüsse durch entsprechende Provisionsverdienste erkennbar ausgeschlossen war. Möglicherweise entfallen damit die Ansprüche der Klägerin auf Rückzahlung nicht verdienter Vorschüsse für die Zeit mindestens ab 1. Januar 1968.

d) Der Beklagte hat vorgetragen, die Klägerin habe die Provisionen nicht vollständig abgerechnet; ihre Aufstellungen enthielten nicht seine gesamten Provisionsforderungen. Da die Klägerin bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses alle Unterlagen an sich genommen habe, könne er seine Nachforderungen im einzelnen nicht belegen. Das Landesarbeitsgericht hat den Antrag des Beklagten, die Klägerin zur Vorlage der Unterlagen anzuhalten, als unzulässig abgewiesen, da er nur der Ausforschung diene; der Beklagte hätte Klage auf Herausgabe der Unterlagen erheben müssen. Diese Begründung erscheint für sich allein genommen nicht überzeugend. Es reicht aus, durch Beweisantrag gemäß § 421 ZPO die Vorlage fehlender Schriftstücke zu verlangen; nicht erforderlich ist eine vorherige Verurteilung der Klägerin zur Herausgabe der Unterlagen. Allerdings bedarf es hierzu einer konkreten Bezeichnung der fehlenden Schriftstücke durch den Beklagten, der die



gez.: Dr. Hilger Siara Dr. Heither
Dr. Toeche-Mittler Bahr



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS